

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 237/89

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Miriam W. [REDACTED],

S. [REDACTED], Florida, 33 707 USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. April 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Auf die Frage, ob im Einreichen eines in nahezu fehlerfreiem Deutsch geschriebenen eigenhändigen Lebenslaufs irreführende Angaben im Sinne von § 7 BRG liegen können, wenn der Antragsteller die deutsche Sprache in der Schrift nur mangelhaft beherrscht (vgl. Zulassungsbeschluss vom 25. November 1980 - IX ZB 206/79), kommt es hier nicht an. Ein etwaiger Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesund-

heit ist jedenfalls nach § 190 a BEG erloschen. Die Klägerin hat weder ihren ersten Antrag, der 1962 wegen § 164 BEG abgelehnt wurde, noch den auf § 150 BEG gestützten Neuantrag bis 31. März 1967 bei der Behörde erläutert, bei der der Antrag anhängig war. Ein Teil der zur Erläuterung vorgelegten Schriftstücke ging am 21. März 1967 beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Trier ein. Das Verfahren war aber auf Antrag des damaligen Bevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt M., schon am 8. Februar 1967 an das zuständige Bezirksamt in Neustadt/Weinstraße abgegeben worden. Hiervon war Rechtsanwalt M., wie aus den Akten ersichtlich ist und von der Beschwerde eingeklärt wird, verständigt worden. Daß die Klägerin zu diesem Zeitpunkt die Vollmacht schon widerrufen und die U. bevollmächtigt hatte, ist ohne Bedeutung; denn die neue Vollmacht wurde erst mit den Substantiierungsunterlagen am 21. März 1967 beim Bezirksamt in Trier vorgelegt. Die Unterlagen gingen erst am 6. Juni 1967 beim zuständigen und mit der Sache befaßten Bezirksamt in Neustadt/Weinstraße ein.

Ein weiterer Teil der Unterlagen ging am 31. März 1967 beim Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz ein. Er war an das Bezirksamt in Trier adressiert, ging dort am 3. April 1967 ein und wurde nach Neustadt/Weinstraße geschickt, wo er am 23. April 1967 eintraf. Die Erläuterung hätte rechtzeitig bei der Behörde erfolgen müssen, bei der das Verfahren, wie der Bevollmächtigte wußte, anhängig war.



Das gilt auch im Verhältnis mehrerer Entschädigungsbe-
hörden eines Landes zueinander (BGH Rzw 1978, 229;
1980, 100 Nr. 13).

Mai

Dr. Lang